

Satzung des Fördervereins „Club der Förderer“ **Tennisverein Ankum**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen Förderverein „Club der Förderer“ Tennisverein Ankum

§1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Ankum und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

§1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

§2 Nr.1 Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Tennissports durch die Beschaffung von Mitteln für die ausschließliche Förderung und Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft ,nämlich für den als gemeinnützig anerkannten Tennisverein Ankum e.V.. Für die Erfüllung und Verwirklichung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen beschafft und eingesetzt werden.

§2 Nr.2 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein tätig und ist politisch wie konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§2 Nr.3 Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes des Tennisvereins Ankum e.V. entscheidet der Vorstand des Fördervereins über die Verwendung der Mittel im Sinne der Satzung.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

§3 Nr.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Vereinszwecke nachhaltig zu fördern.

§3 Nr.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

§4 Nr.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

§4 Nr.2 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

§4 Nr.3 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

§4 Nr.4 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§4 Nr.5 Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss und/oder die Streichung kein Beschwerderecht zu.

§5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in Form einer gesonderten Beitragsordnung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§6 Mittelbeschaffung

Zur Verwirklichung des unter §2 aufgeführten Vereinszwecks wird der Verein insbesondere

- - Mitgliedsbeiträge erheben
- - Mitglieder werben
- - Spenden einwerben

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

§8 Nr.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Dazu ist die Schriftform mit einer 14-tägigen Frist notwendig.

§8 Nr.2 Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§8 Nr.3 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

§8 Nr.4 Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) Die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
- b) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Die Entlastung des Vorstandes
- e) Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Der Beschluss von Satzungsänderungen

§8 Nr.5 Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§8 Nr.6 Die Art der Abstimmung wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter festgelegt. Eine schriftliche oder geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§8 Nr.7 Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen üben ihre Rechte durch die gesetzlichen Vertreter oder eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person aus.

§8 Nr.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

§9 Nr.1 Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

§9 Nr.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Dabei sind der 1. und 2. Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§9 Nr.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen, das das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§9 Nr.4 Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§10 Der Beirat

§10 Nr.1 Der Beirat, der aus bis zu 4 Mitgliedern besteht, hat eine beratende Funktion und unterstützt den Vorstand in jeglicher Hinsicht.

§10 Nr.2 Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand berufen.

§11 Kassenprüfer

§11 Nr.1 In der Mitgliederversammlung sind 1 oder 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

§11 Nr.2 Der oder die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Buchführung jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§12 Nr.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

§12 Nr.2 Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§12 Nr.3 Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§12 Nr.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tennisverein Ankum e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung und Pflege des Tennissports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§12 Nr.5 Bei Auflösung des Tennisvereins Ankum e.V., löst sich zeitgleich auch der Förderverein „Club der Förderer“ Tennisverein Ankum auf. Nach dem Liquidationsverfahren (Abwicklung der offenen Geschäfte) fällt das Vereinsvermögen automatisch an die Gemeinde Ankum. Diese soll das Vereinsvermögen ausschließlich gemeinnützig und besonders für die Förderung des Jugendsports einsetzen.

§13 Datenschutz

§13 Nr.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§13 Nr.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

§13 Nr.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§14 Gültigkeit dieser Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung / Mitgliederversammlung vom 03. Juni 2020 verabschiedet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister und Zuerkennung der Gemeinnützigkeit in Kraft.

Ankum, 03. Juni 2020

Unterschriften der Gründungsmitglieder: